



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 18. Juni 2010

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken", Landkreis Ansbach Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010	95
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental", Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010	96
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Mai 2010	97
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee", Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010	98
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal", Landkreis Ansbach Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010	99
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land vom 14. Mai 2010	100
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Hannberg (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Weisendorf (Grund- und Hauptschule) und Großenseebach (Grundschule), Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 9. Juni 2010	101
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juni 2010	102

	Seite
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2010	102
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010	103
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	104
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	104
1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	104
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	104

Am 11. Mai 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Gerd Allmacher

Ltd. Veterinärdirektor a. D.

im Alter von 67 Jahren.

Im Juli 1975 wurde er Amtstierarzt beim Staatlichen Veterinäramt Ansbach und ab 1991 Leiter des Staatlichen Veterinäramtes Roth. 1994 wurde ihm die Leitung des Sachgebiets Veterinärmedizin und Verbraucherschutz bei der Regierung von Mittelfranken übertragen, das er bis zum Eintritt in seinen Ruhestand im Jahre 2007 führte.

In all den Jahren gab es zahlreiche Herausforderungen, wie den Strukturwandel in der Landwirtschaft und in Lebensmittelbetrieben, Veränderungen vieler Rechtsgrundlagen durch EG-Vorgaben, die Aufgabe nahezu aller Schlachthöfe und der Städtischen Veterinärämter sowie Tierseuchen, die Herr Dr. Allmacher mit großem Engagement und viel Anerkennung bewältigte.

Von Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern wurde er wegen seiner Kompetenz und seiner freundlichen und hilfsbereiten Art allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken", Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010 Gz. 55.1-8645G010/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im und im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken" (DE 6627-471) am Fließgewässer Tauber zwischen Tauberzell und Rothenburg o. d. T. einschließlich der Nebenarme Neustetter Bach, Gickelhäuser Bach, Steinbachtal bis zur St 2419 (ohne Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee") sowie Schandtauber ab Bettenfeld im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken" (DE 6627-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

HINWEIS:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental", Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010 Gz. 55.1-8645G011/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im und im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) am Fließgewässer Regnitz zwischen Dechsendorfer Straße, Stadt Erlangen, im Süden und der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken, Landkreis Erlangen-Höchstadt, in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

HINWEIS:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Mai 2010 Gz. 55.1-8645G022/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im und im Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
2. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den
 - Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung

bleibt weiterhin verboten.

3. § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

HINWEIS:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee", Landkreis Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010 Gz. 55.1-8645G023/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im und im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee" (DE 6728-471) am Fließgewässer Altmühl zwischen Leutershausen im Landkreis Ansbach und Trommetsheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ohne Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Flachwasser- und Inselzone im Altmühlsee") in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee" (DE 6728-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

HINWEIS:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 98

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal", Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2010 Gz. 55.1-8645G024/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im und im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal" (DE 7130-471) am Fließgewässer Wörnitz zwischen Reichenbach und der Regierungsbezirksgrenze zu Schwaben im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 1. September bis 14. März erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind dem nach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal" (DE 7130-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

HINWEIS:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 99

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 19. Mai 2006 über die
Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-
Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und
Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule),
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 14. Mai 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünsberg, Stürzelhof und Weinhof der Stadt Altdorf b. Nürnberg werden aus dem Sprengel der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Altdorf b. Nürnberg, (Grundschule) zugewiesen.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 2006 über die Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 11/2006, S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

- (1) Die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Winkelhaid und auf die Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg der Gemeinde Schwarzenbruck.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Winkelhaid.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Die Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) wird weitergeführt.

- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Altdorf b. Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünsberg, Stürzelhof und Weinhof der Stadt Altdorf b. Nürnberg, die im Schuljahr 2010/2011 die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule) besucht haben, verbleiben bis zum Ende ihrer Grundschulzeit im Sprengel dieser Schule.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 14. Mai 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 100

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken über die
Umwandlung der Volksschule Hannberg
(Grund- und Hauptschule) und die
Weiterführung der Volksschulen
Weisendorf (Grund- und Hauptschule)
und Großenseebach (Grundschule),
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 9. Juni 2010

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Hannberg (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 der Gemeinden Heßdorf und Großenseebach werden dem Sprengel der Volksschule Weisendorf (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Hannberg wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Heßdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Hannberg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Heßdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Großenseebach (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Großenseebach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Großenseebach (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Großenseebach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Weisendorf wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Weisendorf;

- b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet des Marktes Weisendorf und der Gemeinden Heßdorf und Großenseebach.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Weisendorf (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Weisendorf.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Februar 1992 über die Umwandlung der Volksschule Hannberg (Grund- und Teilhauptschule II) und die Errichtung der Volksschule Großenseebach (Grundschule), Landkreis Erlangen-Höchstadt (RABI Nr. 5/1992, S. 29);
 - b) § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 1981 über die Erweiterung der Volksschulen Höchstadt a. d. Aisch Grundschule und Hauptschule sowie die Weiterführung der Volksschule Weisendorf (Grund- und Hauptschule), LKr Erlangen-Höchstadt (RABI Nr. 5/1981, S. 22).

Ansbach, 9. Juni 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

**Förderung des kommunalen Straßenbaus
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetz (BayGVFG)
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zu-
wendungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 10. Juni 2010 Gz. 31.4-43271**

An die
Landkreise,
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Art. 2 BayGVFG gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens

1. September

des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte zur Verfügung steht, ist eng begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage deutlich über dieses Kontingent hinaus geht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 102

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandsatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	601.600 €
--	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.113.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Nürnberg, 27. Mai 2010

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.06.2010 bis einschließlich 28.06.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 27. Mai 2010

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 102

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.448.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.398.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	50.000 €

im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.448.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.911.000 €
und einem Saldo von	537.800 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	500.000 €
und einem Saldo von	- 500.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	37.800 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Zweckverbandes wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Nürnberg, 26. Mai 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom 21.06.2010 bis einschließlich 28.06.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 26. Mai 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 103

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Mai 2010 (Nr. 5/2010) erfolgt ist.

MFrABI S. 104

**1. Satzung
zur Änderung der Benutzungssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Mai 2010 (Nr. 5/2010) erfolgt ist.

MFrABI S. 104

**4. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Mai 2010 (Nr. 5/2010) erfolgt ist.

MFrABI S. 104

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Mai 2010 (Nr. 5/2010) erfolgt ist.

MFrABI S. 104

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.